

Beschlussvorlage 01/2021/0295

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	29.09.2021

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Rat der Stadt Melle	03.11.2021		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Vertretung der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen

Beschlussvorschlag:

1. Die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen in der Wahlperiode 2016-2021 werden abberufen.
2. Der Rat der Stadt Melle beschließt für die Dauer der Wahlperiode 2021-2026 die Entsendung der in der Anlage zur Vorlage 01/2021/0295 aufgeführten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Melle in die dargestellten Gremien.
3. Die Entsendung der in der Anlage zur Vorlage 01/2021/0295 benannten Vertreterinnen und Vertreter wird festgestellt.

Sach- und Rechtslage

Gem. § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune unmittelbar beteiligt ist, von der Vertretung (Bezeichnung: Rat) gewählt. Sie haben die Interessen der Kommune zu verfolgen und sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses (Bezeichnung: Verwaltungsausschuss) gebunden. Der Auftrag an sie kann jederzeit widerrufen werden.

Gem. § 138 Abs. 2 NKomVG ist die Hauptverwaltungsbeamtin (Bezeichnung: Bürgermeisterin) zu berücksichtigen, sofern mehrere Vertreter und Vertreterinnen der Kommune zu benennen sind, es sei denn, dass sie darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt ist. Auf Vorschlag der Bürgermeisterin kann eine andere beschäftigte Person der Kommune benannt werden (§ 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts kann sich die Bürgermeisterin oder eine nach § 138 Abs. 2 Satz 2 NKomVG zur Vertretung der Kommune berechnigte Person durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen. Ist die Bürgermeisterin weder Vertreterin der Kommune noch zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt und liegt auch kein Fall des Satzes 2 vor, so ist sie, im Verhinderungsfall ihr Vertreter im Amt, nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts berechnigt, beratend an den Sitzungen des Organs teilzunehmen.

Für die Benennung der Vertreter/-innen der Stadt Melle ergeben sich prinzipiell somit folgende Möglichkeiten:

- In den Fällen, in denen nur ein Mitglied zu benennen ist, ist dieses nach § 67 NKomVG zu wählen.
- In den Fällen, in denen ein ordentliches Mitglied und ein/-e Stellvertreter/-in zu wählen sind, wird zweimal nacheinander gem. § 67 NKomVG gewählt.
- Wenn zwei Vertreter zu entsenden sind, ist gem. § 138 Abs. 2 NKomVG eine der Vertreter/-innen die Bürgermeisterin, sofern sie hierauf nicht verzichtet hat oder zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt ist. Der/Die weitere Vertreter/-in ist gem. § 67 NKomVG zu wählen.
- Mehr als zwei Sitze werden gem. § 71 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 NKomVG unter Berücksichtigung des § 138 Abs. 2 NKomVG verteilt. Die Bürgermeisterin wird keiner Fraktion oder Gruppe angerechnet.

Die Bürgermeisterin oder eine gem. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG zur Vertretung der Kommune berechnigte Person kann sich nach § 138 Abs. 2 S. 3 NKomVG nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts durch andere Beschäftigte der Kommune vertreten lassen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift kann sich die Bürgermeisterin sowohl in verschiedenen Mitgliedsorganen als auch in einem Mitgliedsorgan von unterschiedlichen Bediensteten vertreten lassen. Über die Vertretung der Bürgermeisterin entscheidet in diesen Fällen die Bürgermeisterin selbst.

Gem. § 138 Abs. 3 ist die Kommune dazu verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Die Entsendung erfolgt wie folgt:

- Bei nur einem Vertreter durch Beschluss nach § 66 NKomVG.
- Sind zwei Vertreter zu entsenden, ist auch hier die Bürgermeisterin zu berücksichtigen. Sie wird ebenso wie die anderen Vertreter durch Beschluss nach § 66 NKomVG entsandt.
- Bei mehr als zwei Vertreterinnen und Vertretern werden die neben der Bürgermeisterin zu besetzenden Sitze gem. § 71 Abs. 6 i. V. m. Abs. 2 NKomVG unter Berücksichtigung des § 138 Abs. 2 NKomVG verteilt. Die Bürgermeisterin wird keiner Fraktion oder Gruppe angerechnet.

Es sind Vertreterinnen und Vertreter für die folgenden Gremien zu benennen:

1. Wohnungsbau Grönegau GmbH

Organe der Gesellschaft sind nach § 6 des Gesellschaftsvertrags der Wohnungsbau Grönegau GmbH die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

1.1. Gesellschafterversammlung

Gem. § 8 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrags entsendet jeder Gesellschafter einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat nach Ziffer 2 der Vertreter der Stadt Melle.

Nach § 138 Abs. 1 NKomVG wird der oder die Vertreter/in der Stadt Melle in der Gesellschafterversammlung durch den Rat der Stadt Melle gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

1.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Nach § 10 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbau Grönegau GmbH entsendet die Stadt Melle drei Aufsichtsratsmitglieder und stellt den Vorsitz im Aufsichtsrat.

Sind mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen, so ist die Bürgermeisterin zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin bestellt ist. Das Verfahren richtet sich nach § 66 Abs. 1 NKomVG. Die übrigen drei Sitze werden nach dem Wahlverfahren nach § 71 Abs. 6 NKomVG i. V. m. Abs. 2 und 3 besetzt.

1.3. Geschäftsführung

Keine Entsendung.

2. Wirtschaftsbetriebe Melle GmbH

Organe der Gesellschaft sind nach § 5 des Gesellschaftsvertrags der Wirtschaftsbetriebe Melle GmbH die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

2.1. Geschäftsführung

Keine Entsendung.

2.2. Gesellschafterversammlung

Alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsbetriebe Melle GmbH ist die Stadt Melle. Es handelt sich daher um eine sog. „Einmanngesellschaft“ im Sinne von § 48 Abs. 3 GmbH. Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Melle ist jederzeit beschlussfähig. Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden gem. § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags durch den Aufsichtsrat vorbereitet.

2.3. Aufsichtsrat

Gem. § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern. Nach § 10 Abs. 4 des Vertrages i. V. m. § 138 Abs. 2 NKomVG ist die Bürgermeisterin der Stadt Melle Mitglied des Aufsichtsrates, es sei denn, dass diese hierauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin der Gesellschaft bestellt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Melle für die Dauer der Wahlperiode des Rates benannt, Abs. 5 und 6. Den Vorsitz des Aufsichtsrates übernimmt die Bürgermeisterin der Stadt Melle, sofern sie diesem angehört. Andernfalls wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den / die Aufsichtsratsvorsitzende/n.

Sind mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Kommune zu benennen, so ist die Bürgermeisterin zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin bestellt ist. Das Verfahren richtet sich nach § 66 Abs. 1 NKomVG. Die übrigen drei Sitze werden nach dem Wahlverfahren nach § 71 Abs. 6 NKomVG i. V. m. Abs. 2 und 3 besetzt.

3. Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL)

Organe der Gesellschaft sind nach § 6 des Gesellschaftsvertrages der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und der oder die Geschäftsführung.

3.1. Gesellschafterversammlung

Gem. § 7 Abs. 2 entsendet jeder Gesellschafter einen Vertreter. Für die Hauptverwaltungsbeamten gilt § 138 Abs. 2 S. 3 NKomVG entsprechend. Nach § 138 Abs. 1 NKomVG wird der oder die Vertreter/in der Kommune in der Gesellschafterversammlung durch den Rat der Stadt Melle gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

3.2. Aufsichtsrat

Keine Entsendung.

3.3. Geschäftsführung

Keine Entsendung.

4. ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

Organe der Gesellschaft sind nach § 12 der Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

4.1. Vorstand

Keine Entsendung.

4.2. Aufsichtsrat

Keine Entsendung.

4.3. Generalversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Gem. § 24 Ziffer 3 der Satzung üben Kommunen ihr

Stimmrecht durch den nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bestimmten Vertreter aus.

Nach § 138 Abs. 1 NKomVG wird der oder die Vertreter/in der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem dem entsprechenden Organ durch den Rat der Stadt Melle gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

5. Melle Netze GmbH & Co. KG

Organe der Gesellschaft sind nach Ziffer 6 ff. des Gesellschaftsvertrags der Melle Netze GmbH & Co. KG sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

5.1. Geschäftsführung

Keine Entsendung.

5.2. Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt ein von der Stadt Melle bevollmächtigter Vertreter, vgl. Ziffer 9.1 des Gesellschaftsvertrags. Nach § 138 Abs. 1 NKomVG wird der oder die Vertreter/in der Kommune in der Gesellschafterversammlung durch den Rat der Stadt Melle gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich § 67 NKomVG.

6. Automuseum Melle gGmbH

Organe der Gesellschaft sind nach der Satzung der Geschichte auf Rädern – Automuseum Melle Gemeinnützige GmbH die Geschäftsführung, der Beirat und die Gesellschafterversammlung.

6.1. Geschäftsführung

Keine Entsendung.

6.2. Beirat

Keine Entsendung.

6.3. Gesellschafterversammlung

Die Stadt Melle entsendet in die Gesellschafterversammlung einen Vertreter.

Nach § 138 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat den Vertreter. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

7. oleg Osnabrücker Land-Entwicklungsgesellschaft mbH

Organe der Gesellschaft sind gem. § 5 des Gesellschaftsvertrags oleg mbH die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

7.1. Gesellschafterversammlung

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 der Satzung entsendet jeder Gesellschafter einen oder eine Vertreter/in. Für die Bürgermeisterin gilt nach § 138 Abs. 2 S. 3 NKomVG in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

7.2. Aufsichtsrat

Keine Entsendung.

7.3. Geschäftsführung

Keine Entsendung.

8. Volksbank Bad Laer, Borgloh, Hilter, Melle e. G.

Organe der Genossenschaft sind nach § 13 der Satzung der Genossenschaft der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Vertreterversammlung.

8.1. Vorstand

Keine Entsendung.

8.2. Aufsichtsrat

Keine Entsendung.

8.3. Vertreterversammlung

Gem. § 26 ff. der Satzung werden die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft von den Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt. Für je 100 Mitglieder der Genossenschaft wird ein Vertreter aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Für juristische Personen oder Personengesellschaften kann eine natürliche Person, die zu deren Vertretung berechtigt ist, als Vertreter in die Vertreterversammlung gewählt werden.

In analoger Anwendung des § 138 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat die vertretungsberechtigte Person. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

9. Berufsakademie Holztechnik e. V.

Organe des Vereins sind nach § 5 der Satzung des Vereins Berufsakademie Melle e. V. die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9.1. Mitgliederversammlung

Die Stadt Melle kann als Mitglied des Vereins einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.

Nach § 138 Abs. 1 NKomVG wird der oder die Vertreter/in der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen durch den Rat der Stadt Melle gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich § 67 NKomVG.

9.2. Vorstand

Keine Entsendung.

10. Kreismusikschule Osnabrück e. V.

Organe des Vereins sind gem. § 6 der Satzung die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Geschäftsführer.

10.1. Mitgliederversammlung

Die Stadt Melle entsendet in die Mitgliederversammlung eine Vertreterin. Nach § 138 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat den oder die Vertreter/in. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

10.2. Vorstand

Keine Entsendung.

10.3. Geschäftsführer

Keine Entsendung.

11. Städtekurie der Osnabrücker Landschaft

Die Stadt Melle entsendet in die Mitgliedsversammlung zwei Vertreter. Sind mehrere Vertreter der Kommune zu benennen, so ist die Bürgermeisterin zu berücksichtigen, es sei denn, dass sie darauf verzichtet oder zur Geschäftsführerin bestellt ist. Das Verfahren richtet sich nach § 66 Abs. 1 NKomVG.

Der übrig verbleibende Sitz wird nach § 138 Abs. 1 NKomVG besetzt. Das Wahlverfahren richtet sich § 67 NKomVG.

12. Stadtmarketing Melle e. V.

Organe des Vereins sind nach § 6 der Satzung des Stadtmarketing Melle e. V. der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

12.1. Vorstand

Gem. § 7 Ziffer 2 der Satzung besteht mindestens 4 und maximal 8 Vorstandsmitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister sowie bis zu 4 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Nach Ziffer 4 hat die Stadt Melle das Recht, den Geschäftsführer sowie einen Beisitzer zu benennen. Die von der Stadt Melle und der Sparkasse benannten Beisitzer können von der Mitgliederversammlung für andere Vorstandspositionen gewählt werden. Zuvor war Reinhard Scholz Vorsitzender des Vereins.

12.2. Mitgliederversammlung

Keine direkte Entsendung.

13. Schul-IT Region Osnabrück e.V.

Organe des Vereins sind nach § 5 der Satzung des Schul-IT Region Osnabrück e.V. der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung.

13.1. Mitgliederversammlung

Die Stadt Melle entsendet in die Mitgliederversammlung eine Vertreterin. Nach § 138 Abs. 1 NKomVG wählt der Rat den oder die Vertreter/in. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 67 NKomVG.

13.2. Vorstand

Keine Entsendung.

13.3. Geschäftsführer

Keine Entsendung.

14. Kulturring Melle e. V.

Organe des Vereins sind nach § 8 der Satzung des Kulturring Melle e. V. die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Gem. § 10 der Satzung werden der Geschäftsführer und zwei Vorstandsmitglieder durch die Stadt Melle bestimmt.